

worden waren, und den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, die unmittelbar vor oder während der Vertragsrechtskonferenz fertiggestellt wurden und das universelle Teilnahmerecht aller Staaten vorsehen, sinnfällig demonstriert, wie unhaltbar die imperialistische Position der Diskriminierung bestimmter Staaten angesichts der praktischen Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit und der Sicherung des Weltfriedens ist. Trotz der massiven Versuche der Westmächte, über alle Vorschläge zur Ausgestaltung der Konvention entsprechend dem Universalitätsprinzip so schnell wie möglich ablehnende Entscheidungen der Konferenz herbeizuführen, haben die sozialistischen gemeinsam mit den nichtpaktgebundenen Staaten erreicht, daß alle Anträge zum Problem der Universalität auf der im Frühjahr 1969 stattfindenden zweiten Session der Konferenz erneut beraten werden. Schon heute kann gesagt werden, daß es sich dabei um eine der entscheidenden Fragen der Kodifikation des Vertragsrechts überhaupt handeln wird; denn nur wenn die Konvention das dem Prinzip der souveränen Gleichheit entsprechende Teilnahmerecht aller Staaten an den internationalen Vertragsbeziehungen verankert, kann sie ihrer universellen Aufgabenstellung gerecht werden.

Einige bemerkenswerte Ergänzungen wurden bereits während der diesjährigen Session in die Entwürfe der Artikel über den Depositar und seine Funktionen aufgenommen, also in die Bestimmungen, die für die Realisierung des Rechts jedes Staates auf Teilnahme an multilateralen Verträgen von großer praktischer Bedeutung sind. So wurden die Anträge einiger sozialistischer und neutraler Staaten angenommen,¹⁵ die in letzter Zeit mehrfach geübte Praxis, für einen multilateralen Vertrag mehrere Depositare zu bestellen, auch in der Konvention über das Recht der Verträge vorzusehen. Mit der Bestellung mehrerer Depositare, die entgegengesetzte sozialökonomische Systeme repräsentieren, kann dem Mißbrauch der Depositarfunktionen durch imperialistische Staaten begegnet werden. Durch diese gegenwärtig notwendige Regelung wird natürlich das grundsätzliche Problem, *alle* Depositare, auch die der übrigen multilateralen Verträge, zu einer völkerrechtsgemäßen Erfüllung ihrer Funktionen zu veranlassen, noch nicht gelöst. Deshalb ist es von Bedeutung, daß der bereits im Entwurf von 1966 enthaltene Grundsatz, daß „die Funktionen des Depositors eines Vertrages internationalen Charakter (tragen) und der Depositar verpflichtet (ist), bei der Erfüllung seiner Funktionen unparteiisch zu handeln“, erneut von der Konferenz bestätigt wurde.

Der Antrag einiger sozialistischer und nichtpaktgebundener Staaten, diesen Grundsatz dahingehend zu präzisieren, daß der Depositar seine Funktionen insbesondere „unabhängig vom Stand und Charakter der Beziehungen zwischen ihm und dem Staat, der Notifizierungen und Mitteilungen ... vornimmt,“ zu erfüllen hat¹⁶, wurde jedoch unter dem Druck der Westmächte mit knapper Mehrheit abgelehnt. Bestätigt wurde hingegen der Vorschlag der Mongolischen Volksrepublik klarzustellen, daß das Vorliegen einer Unstimmigkeit zwischen einem Staat und dem Depositar dessen Pflicht zur unparteiischen Erfüllung seiner Funktionen nicht berührt.¹⁷

2. Ein weiteres, vom Standpunkt der Sicherung des internationalen Friedens und der Entwicklung gleichberechtigter Beziehungen zwischen allen Staaten entscheidendes Problem des internationalen Vertragsrechts besteht darin,

¹⁵ Vgl. A/Conf. 39/C. I/L 236 und L 248.

¹⁶ A/Conf. 39/C. I/L 351

¹⁷ Vgl. A/Conf. 39/C. I/L 368 und /C. I/12, p. 3.